

TIERE IM RECHT

Darf ich ein Tiergeschenk an mein Kind ablehnen?

Eine Bekannte erzählte mir kürzlich, dass ihr Sohn von seinem Grossvater einen Hamster geschenkt bekommen hat, ohne dass dies vorgängig mit ihr oder ihrem Mann abgesprochen worden sei. Da ich ebenfalls Mutter bin, frage ich mich, wie in einem solchen Fall die Rechtslage aussieht. Könnte ich ein solches Geschenk an meine Tochter von vornherein ablehnen? Oder wäre es zumindest möglich, vom Schenker die Rücknahme des Tieres zu verlangen, wenn sich herausstellt, dass das Kind mit dessen Haltung überfordert ist?

M. H. aus Chur

Liebe Frau H.

Damit eine Schenkung verbindlich zustandekommen kann, muss der Beschenkte nicht zwingend volljährig sein; es genügt, wenn er sogenannt urteilsfähig ist. Im Zusammenhang mit der Schenkung eines Tieres bedeutet dies, dass er in der Lage sein muss, die Verantwortung, die die Tierhaltung mit sich bringt, abschätzen zu können. Somit ist es unter Umständen auch Kindern möglich, eine Schenkung rechtsgültig anzunehmen.

Eltern haben ein Vetorecht

Minderjährige dürfen Geschenke allerdings

nicht gegen den ausdrücklichen Willen ihrer Eltern (oder eines anderen gesetzlichen Vertreters) annehmen. Diese haben ein Vetorecht, wenn sie mit der Schenkung nicht einverstanden sind. Sie könnten Ihrer Tochter also die Annahme eines Tieres als Geschenk untersagen und die sofortige Rückgabe an den Schenker verlangen.

Ein Geschenk verpflichtet

Sobald ein Geschenk angenommen worden ist, gilt der Vertrag jedoch als geschlossen und der Beschenkte ist der neue Eigentümer – und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

Wenn keine besonderen Absprachen getroffen wurden, ist die Rückgabe eines Geschenks an den Schenker dann nur noch mit dessen Einverständnis möglich; eine Pflicht zur Rücknahme trifft ihn nicht.

Für Ihren Fall würde dies bedeuten, dass Sie vom Schenker nicht nachträglich noch verlangen könnten, dass er das Tier wieder zurücknehmen soll – selbst dann nicht, wenn Ihre Tochter mit der Tierhaltung überfordert wäre. Möglich wäre dies nur, wenn Sie das Rückgaberecht ausdrücklich vereinbart hätten.

Wer ein Tier als Geschenk annimmt, sollte sich vorgängig also gut überlegen, ob er auch tatsächlich für dieses sorgen kann und will. Gegenüber dem Tier wäre es unverantwortlich, es bei Nichtgefallen einfach weiterzugeben oder in ein Tierheim abzuschicken.



Tiere wie Meerschweinchen sind beliebte Weihnachtsgeschenke für Kinder – die Kleinen freuen sich und die Eltern ahnen, dass sie überfordert sein werden.

Bild Rolf Canal

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Tiere eignen sich nicht als Geschenke!

Bei vielen Kindern kommt der Tag, an dem der Teddybär nicht mehr interessant ist und sie sich vielmehr ein echtes Tier zum Spielen wünschen. Gerade zur Weihnachtszeit kommen Eltern oder andere Verwandte diesem Wunsch oftmals nach und überraschen das Kind mit einem Tier. Doch in vielen Fällen hält die Freude am neuen Kameraden nicht lange an.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können zweifellos viel Freude bereiten. Ihre Haltung bedeutet aber auch eine grosse Verantwortung und bringt eine Reihe von Pflichten mit sich. Wer einem Tier ein artgerechtes Dasein bieten möchte, muss insbesondere über ausreichend Zeit und Geduld, genügend Platz sowie auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Dennoch sind Tiere gerade zur Weihnachtszeit noch immer beliebte Geschenke für Kinder.

Viele Tiere eignen sich nicht für Kinder

Aus der Sicht des Tierschutzes ist von Tiergeschenken aber grundsätzlich abzuraten. Die artgerechte Haltung eines Tieres erfordert Fachkenntnisse über seine Bedürfnisse und arttypischen Verhaltensweisen. Die meisten Tierarten sind anspruchsvoll in der Pflege und für Kinder nicht geeignet, da sie von ihnen ohne sorgfältige Unterrichtung durch die Eltern in der Regel als Spielzeug betrachtet und entsprechend behandelt werden. Gerade bei Kindern beliebte Tiere wie Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster oder Chinchillas sind keine Kuschtiere und

dürfen nicht nach Belieben hochgehoben oder umhergetragen werden. Was für die Kinder ein Vergnügen darstellt, versetzt die Tiere in erheblichen Stress. Ebenfalls eine Belastung bedeutet der ungewohnte Rhythmus, wenn Kinder tagsüber mit den von Natur aus dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren spielen wollen.

Interesse am Tier lässt oftmals schnell nach

Hinzu kommt, dass die anfängliche Begeisterung über das lebende Geschenk oftmals bald abflaut, weil die niedlichen Jungtiere schnell zu gross und arbeitsintensiv und damit für den Beschenkten ganz allgemein lästig werden. Als Folge davon werden viele Tiere ins Tierheim abgeschoben, weiterverschickt, verkauft oder sogar ausgesetzt. Deshalb ist bei geplanten Tiergeschenken ganz besonders zu beachten, was für die Anschaffung eines Tieres allgemein gilt: Die artgerechte Haltung beim neuen Eigentümer muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Schenkende sollte daher vorgängig einige Fragen abklären: Ist der Beschenkte wirk-

lich bereit, mehrere Jahre für ein Tier zu sorgen? Darf er in seiner Mietwohnung überhaupt Tiere halten? Und ist die ganze Familie damit einverstanden, das Tier bei sich aufzunehmen?

Wer jemandem eine Freude machen will, sollte sich also gut überlegen, ob ein lebediges Tier wirklich das richtige Geschenk ist. Weil die Ansprüche an die Tierhaltung oft unterschätzt werden, ist es eventuell sinnvoller, zuerst ein Buch über die Bedürfnisse der betreffenden Tierart zu schenken. So kann sich die Person ein Bild davon machen, welche Verantwortung mit der Haltung eines Tieres verbunden ist, und entsprechend entscheiden, ob sie hierfür bereit ist oder nicht.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Das Interesse am Tier lässt oftmals schnell nach und viele der lieb gemeinten Weihnachtsgeschenke werden ins Tierheim abgeschoben.
Bild Karl Heinz Laube/pixelio